



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Schulgeldfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bewußt, dem Papste den Weg in die evangelisch=protestantische Kirche; denn dieser Standpunkt selbst ist der päpstliche. Luthers Wort aber bleibt: „Aus dem Papsttum kann nichts Gutes kommen!“



Zur Schulgeldfrage.



er Aufsatz in Nr. 37 und 38 des vorigen Jahrganges der Grenzboten hat zur Lösung der Schulgeldfrage einen sehr wertvollen Beitrag geliefert, indem der Verfasser die finanziellen, die sozialen, die schultechnischen und die rechtlichen Gründe, welche von den Gegnern sowohl als von den Freunden des Schulgeldes für ihre Ansichten geltend gemacht worden sind, einer sachlichen und vorurteilsfreien Prüfung unterzieht.

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß auch die von den Anhängern des Schulgeldes vorgebrachten Gründe manches für sich haben, wir sind aber der Meinung, daß die Beweisgründe der Gegner zutreffender erscheinen, und daß schon aus sozialen Rücksichten das Schulgeld in den Volksschulen aufgehoben werden sollte, da es eine ungleiche Verteilung einer der ganzen Gesellschaft obliegenden Last in sich schließt. Kommt auch der Nutzen der Schule in erster Linie denen zu Gute, die sie besuchen, so hat doch auch die Gesamtheit, der Staat wie die Gemeinde, an diesem Nutzen ihren Anteil, und deshalb darf sich diese auch ihrem Anteil an den Kosten nicht entziehen; ein richtiger Ausgleich aber ist unsers Erachtens nur dadurch zu erreichen, daß das Schulgeld als eine Steuer angesehen wird, zu welcher jeder Gemeindegänger nach seiner Steuerfähigkeit beizutragen hat, und nicht als eine Kopfsteuer, die nur den einen Teil trifft, während sie den andern frei läßt.

Weniger Gewicht ist unsrer Ansicht nach auf den für die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemachten schultechnischen Grund zu legen, daß es nämlich für den Lehrer ein demütigendes Bewußtsein sei, durch Beiträge der Eltern seiner Schüler unterhalten zu werden. Wollte man diesen Grund als stichhaltig ansehen, so müßten die verschiedenen Klassen von öffentlichen Beamten, welche anstatt eines festen Gehaltes Gebühren für ihre Einzelleistungen beziehen, unter demselben Bewußtsein leiden, so müßten ferner auch der Privatlehrer, der Arzt, der Notar, der Rechtsanwalt unter dem Drucke dieses Gefühls stehen, da auch sie für eine bestimmte Leistung eine bestimmte Vergütung von denjenigen empfangen, welche diese Leistungen gefordert haben.

Wenn der Verfasser des erwähnten Aufsatzes den gegen die Aufhebung des Schulgeldes vorgebrachten rechtlichen Gründen damit entgegentritt, daß, wenn man in dem Schulgelde eine von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes gebilligte Einrichtung erkennen wolle, dies nicht ausschliesse, eine solche abzuschaffen, wenn sie sich minder gut als eine andre erwiesen habe, so können wir uns dieser Ansicht nur anschließen. Wenn nur das Wert hätte, was man besonders bezahlt, so müßten auch andre Staats- und Gemeindecinrichtungen, welche dem Staats- und Gemeindebürger eine finanzielle Last in der Gestalt einer Einzelsteuer nicht auferlegen, an ihrem Werte verlieren, so müßten wir beispielsweise auch dem Seelsorger für jede Leistung eine Gebühr zahlen, wie es in alten Zeiten der Fall war. Konnten die sogenannten Stolgebühren aufgehoben und der dadurch herbeigeführte Ausfall an der Einnahme des Pfarrers ohne Unbilligkeit über die Gemeindeglieder verteilt werden, so muß auch das Schulgeld aufgehoben werden können, um in gleicher Weise über die Gemeindeangehörigen nach eines jeden steuerfähigem Einkommen verteilt zu werden, soweit es der Staat nicht übernimmt. Im ersten wie im zweiten Falle tragen auch diejenigen Gemeindeglieder zur Bezahlung von Leistungen bei, welche sie im Einzelfalle persönlich nicht beansprucht haben, welche ihnen persönlich nicht zu Gute kommen; hier soll eben diejenige Solidarität Platz greifen, die mit zum Kern des Gemeindefens gehört. Sind die Vorteile der Gemeinschaft auf einzelnen Gebieten für den einen wertvoller als für den andern, so gleicht sich dies auf andern Gebieten wieder aus, und nur da, wo der Einzelne eine Leistung, eine Gerechtigkeit, eine Vergünstigung vom Staat oder von der Gemeinde für sich allein in Anspruch nimmt, die ihm allein zu Gute kommt, ist er allein auch zur Gegenleistung verpflichtet; mit einer Patentgebühr, mit einer Gewerbesteuer können wir nicht die Gebühr für den neben dem Einzelnen auch der Gesamtheit zu Gute kommenden Schulunterricht vergleichen.

Die freie Volksschule soll ja nicht so verstanden werden, daß der Familienvater für den Unterricht seiner Kinder nichts bezahlen soll; er soll bei der Aufhebung des Schulgeldes das Äquivalent dafür mit tragen, aber nur zu demjenigen Teile, wozu er imstande ist, der unbemittelte Familienvater also anstatt des Schulgeldes nur soviel zu der das Schulgeld ersetzenden Steuer beitragen, als nach seiner Steuerstufe von ihm gefordert werden kann. Will man hiergegen einwenden, daß ein gleiches Ergebnis erreicht werden könne dadurch, daß man das Schulgeld teilweise erläßt, so ist darauf zu erwiedern, daß den unbemittelteren Klassen eben das Gefühl genommen werden soll, ihre Kinder als Arme unterrichtet zu sehen.

Es ist noch darauf hingewiesen, daß bei Aufbringung des Schulgeldes durch Steuern aller Gemeindeglieder das Interesse an der Schule und damit die Kontrolle derselben allgemeiner werden wird. Auch die Kontrolle über den Schulbesuch und die von dem beaufschlagenden Staate eingeführten Schulver-

fäumnißstrafen werden in den Augen der weniger gebildeten Kreise an Schärfe verlieren, wenn es sich nicht mehr um die Verschümmung einer Pflicht handelt, die einer Einrichtung entspringt, welche der Einzelne mit seinem eignen Gelde bezahlen muß, sondern einer Einrichtung, deren Kosten teils der Staat selbst, teils die Gemeinde in ihrer Gesamtheit trägt. Was die Verteilung der finanziellen Last betrifft, welche bei Aufhebung des Schulgeldes anderweit aufzubringen ist, so erscheint es nicht mehr als billig, daß der Staat diese Last innerhalb derjenigen Grenze übernimmt, die er bei der Festsetzung des Schulgeldes selbst gezogen hat, daß er also den gesetzlichen Mindestbetrag des Volksschulgeldes auf seine Schultern nimmt, und ferner, daß die Gemeinden das Mehr übernehmen, welches sie infolge erweiterter Einrichtungen einzelner Schulen selbst geschaffen haben. Es ist unsers Erachtens eine umso größere Pflicht und zugleich eine umso schönere Aufgabe des Staates, auf diesem Wege den unbemittelten Klassen einen Ersatz zu gewähren für die indirekten Steuern, welche diese mehr als die besser gestellten drücken, als die Überschüsse aus diesen Steuern in seine Kasse fließen. Das, was den Gemeinden von dem Schulgelde zu tragen übrig bleibt, kann billigerweise nur nach dem Fuß der Einkommensteuern verteilt werden.

In diesem Sinne ist man kürzlich in Oldenburg vorgegangen. Die oldenburgische Staatsregierung hat dem Landtage eine Gesetzesvorlage gemacht, nach welcher „für den Besuch der Volksschule ein Schulgeld ferner nicht entrichtet werden soll.“ Für jedes die Schule am 15. Mai und 15. November besuchende Kind soll der Schulgemeinde aus der Staatskasse jährlich drei Mark (der gesetzliche Mindestbetrag des bisherigen Schulgeldes) bezahlt werden. Die Dienst-einnahme des Lehrers soll zunächst aus dem Ertrage der besonders dazu bestimmten Fonds und Ländereien in den einzelnen Schulgemeinden aufgebracht und das hiernach an dem Lehrereinkommen fehlende, soweit die aus der Staatskasse zu zahlenden Beiträge dazu nicht ausreichen, wie andre Schulausgaben (durch Umlagen nach der Einkommensteuer) gedeckt werden.

Die Motive zu dieser Vorlage heben hervor, daß das Schulgeld in den Volksschulen von allen öffentlichen Lasten für die unbemittelten Klassen weitaus die drückendste sei, und zwar nicht nur des Betrages wegen, sondern auch in mehrfacher andrer Beziehung. Schon der Betrag für ein Kind übersteige den Satz der Einkommensteuer in den untern Klassen und da, wo ein höheres Schulgeld als das geringste gesetzliche gezahlt werde, selbst die Summe aller öffentlichen Abgaben. Mehr noch werde es für die unbemittelten Familien zu einer schweren Last aus dem Grunde, weil es naturgemäß gerade in den Jahren beschafft werden müsse, in denen ohnehin die Verhältnisse knapper zu werden, Not und Sorgen zu beginnen pflegen, und weil es bei wachsender Kinderzahl gerade in den schwersten Jahren eine Höhe erreiche, welche durch den gesetzlichen Anspruch auf Ermäßigung nur wenig erträglicher werde und welche bei dem

Fehlen jeder Abstufung nach der Steuerfähigkeit in umgekehrtem Verhältnis zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zu den sonstigen öffentlichen Lasten stehe. Verschärft werde dieses Mißverhältnis vollends dadurch, daß, während die Befreiung Dürftiger von den Staats-, Gemeinde-, ja selbst von den Schulabgaben nach bestehenden Bestimmungen ohne besondere Schwierigkeiten zu bewirken sei, beim Schulgelde eine Beitreibung unumgänglich werde, wo nicht die Übernahme auf die Armenkasse habe erfolgen müssen.

Wenn trotzdem in Beziehung auf das Schulgeld Klagen in erheblichem Maße noch nicht laut geworden seien, so finde das lediglich darin seine Erklärung, daß man es mit einer aus alter Zeit überkommenen Last zu thun habe, deren Fortbestand allgemein für unvermeidlich angesehen werde. Nach Ansicht der Staatsregierung sei das Schulgeld als diejenige öffentliche Last anzusehen, an welcher eine Erleichterung des unbemittelten Teiles der Bevölkerung am richtigsten und wirksamsten ins Auge gefaßt werden könne. Der neue Gesetzentwurf schreibe die Aufhebung des Schulgeldes und an dessen Stelle die Zahlung entsprechender Beträge aus der Staatskasse an die Schulgemeinden vor, und bezwecke als Erfolg dieser Maßregel, durch die Aufbringung dieser Mittel für die Staatskasse und durch die in vielen Schulgemeinden notwendig werdende Erhöhung der persönlichen Schulumlagen die als drückend erkannte Last nach der allgemeinen Steuerfähigkeit, d. h. nach dem Einkommen, zu verteilen.

Eine solche Erleichterung der direkten öffentlichen Lasten für die unvermögenden Klassen erscheine umso mehr geboten, als die indirekte Belastung derselben neuerdings infolge der Reichsgesetzgebung über die Zölle gesteigert sei und diese Steigerung der Staatskasse durch erhöhte Einnahmen in den Anteilen an Reichszöllen und -Steuern zu Gute komme. Nach Ansicht der Staatsregierung werde die beabsichtigte Maßregel aber nicht nur einem dringenden praktischen Bedürfnis abhelfen, sondern gleichzeitig eine an sich berechnete und mit der Verfassung durchaus im Einklange befindliche Änderung in der Verteilung der Schullasten herbeiführen. Allerdings sei das Schulgeld ursprünglich die Bezahlung des Lehrers für dessen Dienste gewesen, und auch jetzt noch bilde es formell einen Teil der Lehrerbefoldung. Aber nachdem das Einkommen der Lehrer gesetzlich festgestellt und die Schulgemeinden zur Leistung desselben verpflichtet seien, nachdem überhaupt der Staat die Volksschulbildung zu einer seiner wesentlichsten Aufgaben gemacht und solches durch den gesetzlichen Zwang zum Besuch der Volksschulen, durch staatliche Fürsorge für den Lehrerstand, durch gesetzliche Ordnung und Beaufsichtigung der Schulverbände und durch Aufwendung erheblicher Mittel zur Unterstützung dieser Verbände bethätigt habe, habe das Schulgeld längst seinen Charakter verloren und stehe sachlich eher den öffentlichen Abgaben gleich, zumal da es hier nicht an den Besuch der Volksschule, sondern in erster Linie an die Schulpflichtigkeit geknüpft sei. Wenn es aber das staatliche Interesse sei, welches dazu führe, die Volksschule einzurichten

und die Volksschulbildung allgemein als mindestes Maß zu erzwingen, dann erscheine es auch richtiger, die erforderlichen Kosten sämtlich nach den allgemein eingeführten Grundsätzen aufzubringen, als sie zu einem erheblichen Teile dem zunächst beteiligten aufzubürden.

Nachdem die Motive dann noch ausgeführt haben, daß gegen die Abschaffung des Schulgeldes durch ein Gesetz ein Bedenken aus der Verfassungsurkunde (dem Staatsgrundgesetz) nicht hergeleitet werden könne, weisen sie noch darauf hin, daß diese Maßregel in den Gesetzgebungen Deutschlands nicht vereinzelt stehe. Im ehemaligen Herzogtum Nassau und in Schleswig-Holstein sei bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts das Schulgeld aufgehoben, und gerade in neuerer Zeit sei in Deutschland das Bestreben in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung unverkennbar auf die Beseitigung des Schulgeldes gerichtet. In dem lübeckischen Unterrichtsgesetze von 1885 sei für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte unentgeltlicher Unterricht vorgeschrieben. Für das Königreich Preußen enthalte schon das Allgemeine Landrecht von 1794 Bestimmungen, durch welche das Schulgeld allgemein ausgeschlossen werde, und ebenso stelle die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Artikel 25) den Grundsatz auf, daß in den öffentlichen Volksschulen der Unterricht unentgeltlich erteilt werde. Diese Vorschriften seien freilich in Preußen noch keineswegs allgemein durchgeführt, sondern es habe sich das Schulgeld auf Grund lokalrechtlicher Bestimmungen fast überall erhalten. Aber es sei von der preußischen Regierung gerade in den letzten Jahren, soweit es in den einzelnen Fällen möglich gewesen, auf Beseitigung des Schulgeldes hingewirkt worden, und dieser Standpunkt sei zu bestimmtem Ausdruck gelangt in dem 1881 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Verwendung der infolge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, in welchem nächst dem Erlaß der Klassensteuer der vier untersten Stufen die Verwendung eines Teiles jener Mittel zur Erleichterung der Volksschullasten, insbesondere zur Beseitigung der Schulgelderhebung, in Aussicht genommen sei.

Des weiteren ist hervorgehoben, daß nur für die Volksschulen das Schulgeld aufgehoben werden solle. Wo mit einer Volksschule eine deren Lehrziel überschreitende Einrichtung verbunden sei (sogenannte erweiterte Volksschule), könne die Aufhebung sich nur auf die Volksschule selbst, nicht auf die Erweiterung beziehen, und es müsse solchen Schulgemeinden gestattet bleiben, ein Schulgeld für Benutzung des besondern Unterrichts, welche selbstverständlich wie bisher eine freiwillige bleibe, zu erheben. Die Verhältnisse der öffentlichen Mittel- und Bürgerschulen sollen durch das Gesetz in keiner Weise berührt werden.

Eine Minderheit im Landtage erhob gegen den Gesetzentwurf rechtliche und finanzielle Bedenken und wollte nur eine Befreiung der ärmern Klassen vom Schulgelde zugestehen; indes fiel ihr Antrag auf eine Abstufung des Schulgeldes, und die Vorschläge der Staatsregierung wurden ohne Änderung mit großer

Mehrheit angenommen und werden nunmehr durch Veröffentlichung des Gesetzes ihren endgiltigen Ausdruck finden. Mit diesem Gesetze hat die Gesetzgebung in Oldenburg einen Weg betreten, auf welchem ihr hoffentlich andre Staaten recht bald folgen werden.



Konrad Ferdinand Meyers Versuchung des Pescara.



ie fünf- und fünfzig „Leflinge,“ mit denen neben fünftausend- und fünfhundert Sturm- und Dranggenies unsre neueste deutsche Litteratur gesegnet ist, haben seit einem halben Duzend Jahren die Lebensunfähigkeit des historischen Romans verkündet und jeden Schriftsteller, der es noch wagt, der veralteten und überwundenen Form zu huldigen, auf eine Art Proskriptionsliste gesetzt. Die Vertreter und namentlich die Verteidiger des historischen Romans haben freilich mit wenigen rühmlichen Ausnahmen alles gethan, um die herrschende Verwirrung über Wesen und Lebensrecht dieser poetischen Gattung zu vermehren. Wenn selbst diejenigen, die für den historischen Roman das Wort nehmen, mit der tausendmal widerlegten Schulmeisterweisheit kommen, daß der historische Roman patriotischen oder ethischen Bedürfnissen eines Volkes zu genügen habe, wenn sie die kulturhistorische Wichtigkeit der historischen Erzählung betonen, so wird damit nur Wasser auf die Mühle derer gegossen, welche dem historischen Roman das Lebensrecht absprechen. Keine poetische Gattung der Welt darf aus andern als poetischen Gründen vorhanden sein, und der schlechteste Dienst, welcher sich dem historischen Roman und der historischen Novelle leisten läßt, ist es, sie für eine Art didaktischer Dichtung in Prosa zu erklären. Der historische Roman, das heißt der echte, lebendige, in der Geschichte der Poesie einzig und allein etwas bedeutende, hat nur ein Motiv und nur eine Bürgschaft seiner Dauer, stark genug, um ihn den naturalistischen Kritikern zum Trotz wieder und wieder zu erwecken: er giebt Anlaß, gewisse Seiten des Lebens, gewisse Erscheinungen und Empfindungen, gewisse Menschengestalten darzustellen, ohne welche das politische Bild der Menschheit wesentlich ärmer sein würde. Was den wahrhaften Dichter bei einem historischen Stoffe anzieht und fesselt, was ihn zur Wahl desselben bestimmt, muß ein poetisches Stück Leben sein, welches entweder ausschließlich oder doch mit ergreifender Stärke und Deutlichkeit gerade nur aus diesem Stoffe zu erfassen und darzustellen ist. Ein alltägliches Vorkommnis, eine platte Liebes-

Grenzboten I. 1888.

18